

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

Stand: 28.04.2021

für

Rückbau von 4 WEA und Errichtung und Betrieb einer WEA im Windpark Klosterfelde (Landkreis Barnim, Gemeinde Wandlitz)

Auftraggeber:
umweltplan projekt GmbH
An der Plansche 4
16321 Bernau

Ronneburg, 28.04.2021



INHALT

Inhalt
Tabellen
Anlagen

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	AUSGANGSSITUATION / AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
1.3	BEARBEITUNGSMETHODIK, DATENGRUNDLAGEN, UNTERSUCHUNGSUMFÄNGE	5
2	Vorhabenbeschreibung.....	6
3	Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter des UVPG	6
3.1	VORBEMERKUNGEN	6
4	Darstellung und Bewertung der vorhabensbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	7
4.1	ANGABEN ZUR KONFLIKTANALYSE	7
5	Anwendung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht	8
5.1	GRUNDSÄTZLICHES VORGEHEN	8
5.2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON EINGRIFFSFOLGEN	8
5.3	GEGENÜBERSTELLUNG DER FLÄCHENINANSPRUCHNAHME/FLÄCHENRÜCKGABE	9
6	Quellen	11

Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht der anlagebedingten Biotopinanspruchnahme im Bereich der geplanten WEA.....	8
Tabelle 2:	Gegenüberstellung Flächeninanspruchnahme und Flächenrückgabe	10

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation / Aufgabenstellung

Die **umweltplan projekt GmbH** plant den Rückbau von 4 WEA und die Errichtung einer neuen WEA im Windpark Klosterfelde. Der Windpark besteht gegenwärtig aus insgesamt 10 WEA. Zur Genehmigung dieses Vorhabens ist ein Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Errichtung von WEA stellt gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) grundsätzlich ein eingriffsrelevantes Vorhaben dar. Entsprechend ist es erforderlich, die für die naturschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens notwendigen Informationen in einem den Genehmigungsunterlagen beizufügenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu dokumentieren. Dieser wird hiermit vorgelegt.

Gemäß § 11 UVPG (kumulierende Vorhaben) sowie Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für WEA, die Teil einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 WEA sind, zu Beginn des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (UVP-VP). Im Rahmen dieser Vorprüfung wird durch die zuständigen Behörden, anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, überschlägig geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren besteht.

Die für das geplante Vorhaben bereits erarbeiteten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung (HOHMUTH 2021) sind detailliert und umfangreich. Entsprechend besteht die Möglichkeit, dass der LBP auf den bereits vorliegenden Unterlagen aufbaut, um Doppelungen zu vermeiden. Dies erfolgt derart, dass keine wiederholende Darstellung gemeinsamer Inhalte im LBP erfolgt. So wird in den Kap. 2 (Vorhabenbeschreibung), 3 (Bestandserfassung und Bewertung der Schutzgüter des UVPG) und 4 (Darstellung und Bewertung der vorhabenbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) lediglich auf die adäquaten Kapitel der Unterlagen zur UVP-Vorprüfung verwiesen. Daran anknüpfend beinhaltet der vorliegende LBP die Darstellung der Abarbeitung der einzelnen Schritte der Eingriffsregelung, insbesondere die Planung von Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem am 01.03.2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (n.F. v. 13.05.2019) hat der Bund auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 72 Abs. 1 und 3 GG eine umfassende direkt in den Ländern geltende Regelung vorgelegt. Das Landesrecht wird im Zuge der bundesrechtlichen Neuregelung in Teilen verdrängt. Im Übrigen gelten landesrechtliche

Vorschriften dann neben oder vorrangig gegenüber Bundesrecht, wenn sie über Abweichungsgesetzgebung in Kraft gesetzt werden.

Die Art und Weise der aktuell geltenden gesetzlichen Änderungen werden in der folgenden Abhandlung dargestellt.

Die geplante Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) ist als genehmigungspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG¹ zu werten.

Die Eingriffsdefinition gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG lautet:

„Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.“

Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Ein Eingriff darf gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn

1. die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und
2. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren:

„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. ...“

Sofern ein Ausgleich oder eine Kompensation von Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig möglich ist, eröffnet § 15 Abs. 6 BNatSchG die Möglichkeit einer Ersatzzahlung (Ersatz in Geld):

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 1. März 2010.

§ 15 Abs. 6 BNatSchG: „Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. ...“

Zu den als Grundlage für die Eingriffsgenehmigung vorzulegenden Unterlagen finden sich Regelungen in § 17 Abs. 4 BNatSchG:

Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. ...“

Der gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG geforderte Landschaftspflegerische Begleitplan wird hiermit vorgelegt. Seine fachlichen Inhalte werden in Kap. 1.3 erläutert.

1.3 Bearbeitungsmethodik, Datengrundlagen, Untersuchungsumfänge

Die Erstellung des LBP erfolgt in den Arbeitsschritten:

- Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter,
- Konfliktanalyse,
- Planung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und
- Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Planung geeigneter Kompensationsmaßnahmen sowie Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.

Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter / Konfliktanalyse

Eine ausführliche Darstellung der räumlichen und inhaltlichen Umfänge der Bestandsaufnahme und der Konfliktanalyse, aller genutzten Datenquellen sowie der angewandten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden enthält das Kap. 2 bzw. die Kap. zu den einzelnen Schutzgütern in den Unterlagen zur UVP-Vorprüfung.

Planung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

An die Konfliktdanalyse schließt sich eine Betrachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen an, die geeignet sind, das Ausmaß der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu verringern.

Ermittlung des Kompensationsbedarfes / Planung von Kompensationsmaßnahmen / Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Im Land Brandenburg sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes und bei der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich grundsätzlich die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des MLUV (2009) berücksichtigt werden.

Die HVE beinhalten bez. der Ermittlung des flächenmäßigen Kompensationsbedarfes Anhaltswerte, die auf die vorhabensbedingte Biotopinanspruchnahme abstellen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bei den meisten Vorhabensarten über die Erfassung und Bewertung der in Anspruch zu nehmenden Biotoptypen neben den biotischen Schutzgütern Pflanzen und Tiere auch die abiotischen Schutzgüter Wasser, Luft, Boden sowie das Landschaftsbild hinreichend mit berücksichtigt werden.

Eine Ausnahme stellt die Bewertung von Windenergieprojekten dar. Konfliktschwerpunkte von Windenergieprojekten sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie potenziell Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermausfauna. Gleichzeitig bleibt die Biotopinanspruchnahme verhältnismäßig gering. Entsprechend ist ein ausschließlich biotoptypenbasierendes Bewertungsverfahren für die Eingriffsbewertung von Windenergieprojekten nur bedingt geeignet.

2 Vorhabenbeschreibung

Alle notwendigen lagebezogenen und technischen Angaben zum geplanten Vorhaben sind im Kap. 1 der Unterlagen zur UVP-Vorprüfung dargestellt.

3 Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter des UVPG

3.1 Vorbemerkungen

Die Bestandsaufnahme und -bewertung für die im Rahmen des LBP zu betrachtenden Schutzgüter des Naturschutzrechts enthält Kap. 2 der Unterlagen zur UVP-Vorprüfung:

- Kap. 2.2.2 Schutzgut Fläche
- Kap. 2.2.3 Schutzgut Boden,
- Kap. 2.2.4 Schutzgut Wasser,
- Kap. 2.2.5 Schutzgut Klima/Luft,

- Kap. 2.2.6 Schutzgut Arten & Biotope,
- Kap. 2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung,
- Kap. 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

4 Darstellung und Bewertung der vorhabensbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

4.1 Angaben zur Konfliktanalyse

Grundsätzliches Ergebnis der im Zuge der Erarbeitung des UVP-Berichts durchgeführten Konfliktanalyse ist, dass sich mit Errichtung und Betrieb der geplanten WEA sowie dem gleichzeitig geplanten Rückbau von 4 WEA im Windpark Klosterfelde keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ergeben werden.

Alle Details der Auswirkungsprognose sind im Kap. 3 der Unterlagen zur UVP-Vorprüfung dargestellt.

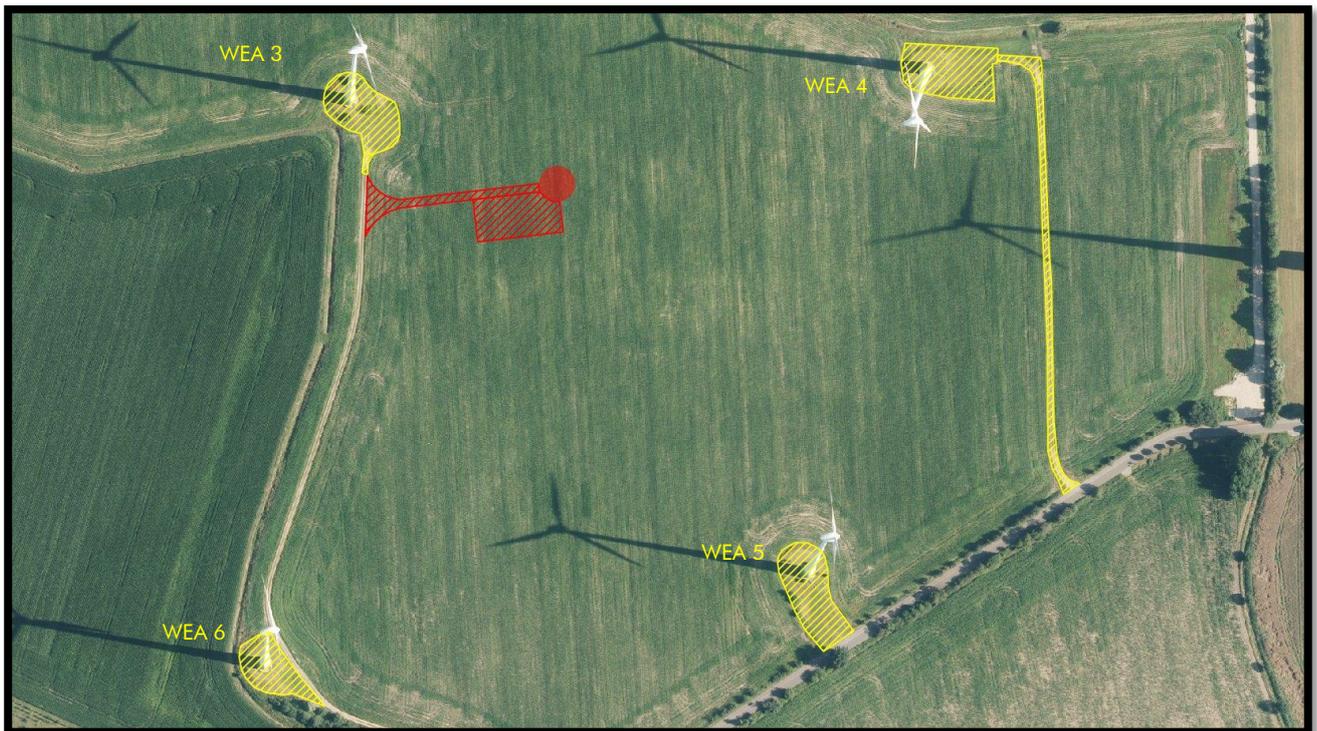


Abbildung 1 Flächeninanspruchnahme durch Fundament (roter Punkt), Zuwegung und Kranstellfläche (rote Linien) an der geplanten WEA und Rückbauflächen (gelbe Linien).

Die Biotopinanspruchnahme zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 1: Übersicht der anlagebedingten Biotopinanspruchnahme im Bereich der geplanten WEA

Art der Fläche	Fläche [m ²]	betroffener Biotoptyp	Fläche [m ²]
Fundament	398	Intensiv genutzte Äcker (09130)	398
Kranstellfläche	1.280	Intensiv genutzte Äcker (09130)	1.280
Zuwegung	750	Intensiv genutzte Äcker (09130)	750
		Summe	2.428

5 Anwendung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

5.1 Grundsätzliches Vorgehen

Im Rahmen der Beurteilung der möglichen Auswirkungen wurde festgestellt, dass sich mit Errichtung und Betrieb der geplanten WEA keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben werden. Ausgehend von der Analyse des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes des Vorhabengebietes sowie der Darstellung der Auswirkungen werden im Folgenden trotzdem Maßnahmen zur Konfliktminimierung empfohlen (Kap. 5.2). Im Kap. 5.3 erfolgt eine Gegenüberstellung der Flächeninanspruchnahme/Flächenrückgabe des Repoweringvorhabens.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffsfolgen

Nach der gängigen naturschutzfachlichen Auffassung wird von Vermeidungsmaßnahmen gesprochen, wenn durch ihre Realisierung bestimmte Beeinträchtigungen der Schutzgüter unterbleiben, ohne dass das mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgte Ziel gänzlich in Frage gestellt wird. „Beeinträchtigungen sind also vermeidbar, wenn das Vorhabensziel durch eine schonendere Vorhabensvariante oder Modifikation verwirklicht werden kann“ (KÖPPEL et al. 1998).

Die folgende Auflistung enthält die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1 bis V6):

- V1:** Zum Schutz von Fledermäusen vor einer Kollision plant der Vorhabensträger die Anwendung fledermausfreundlicher Betriebszeiten (Abschaltzeiten) zur Reduzierung des erhöhten Tötungsrisikos an der geplanten WEA nach den Parametern der TAK:
1. Pauschale Abschaltung der WEA vom 15. Juli bis 15. September,
 2. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe < 5,0 m/s,
 3. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und
 4. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang,
 5. kein Niederschlag.

- V2:** Eine Rodung von Gehölzen darf nicht vom 1. März – 30. September (Brutzeit der Gehölzbrüter) erfolgen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze/Lebensstätten vorhanden sind.
- V3:** Abschieben des Oberbodens im Bereich der Baufelder nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. Abweichend davon ist eine Baufeldberäumung auch im Zeitraum von März bis August artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Bodenbrütern vorhanden sind.
- V4:** Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden alle erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und fachgerechte Umsetzung überwacht.
- V5:** Verwendung einer Geotextil-Unterlage vor Auftrag von Schotter zur Verteilung des Bodendruckes auf nur baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen (betrifft vor allem die Montageflächen neben den WEA). Nach Beendigung der Bauphase werden die Materialien (Schotter/Geotextil) vollständig entfernt.
- V6:** Regelmäßig sind Kontrollen durchzuführen, dass die eingesetzten Baumaschinen und Baufahrzeuge kein Öl oder Treibstoff verlieren. Gefahrenquellen, sind sofort zu beseitigen. Vor Ort benötigte Öle, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu lagern und Ölbindemittel sind zur Vorsorge in ausreichender Menge bereit zu halten. Bautoiletten sind mit dichten Fäkalienbehältern auszustatten. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorschriften der „Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VawS)

Daneben werden die folgenden allgemeinen Minimierungsmaßnahmen geplant:

- Wiederherstellung der nur temporär beanspruchten Lager- und Bauflächen nach Abschluss der Bauarbeiten,
- sachgerechter Umgang mit nicht substituierbaren boden- und wassergefährdenden Stoffen,
- wasserdurchlässige Befestigung (Schotter) der Zuwegungen und der Kranstellplätze,
- unterirdische Verlegung erforderlicher Leitungen mittels Kabelpflug,
- getrenntes Abschieben des Oberbodens von den Bauflächen und seine Wiederverwendung,
- Wiederverwendung von nutzbarem Mutterboden.

5.3 Gegenüberstellung der Flächeninanspruchnahme/Flächenrückgabe

Nachfolgend werden die Flächeninanspruchnahme sowie die Flächenrückgabe (Wiedernutzbarmachung) des Repoweringvorhabens im Windpark Klosterfelde gegenübergestellt.

Tabelle 2: Gegenüberstellung Flächeninanspruchnahme und Flächenrückgabe

Anlagebedingt betroffene Fläche	Biotoptyp (vor der Errichtung/nach dem Rückbau)	Errichtung einer WEA	Rückbau 4 WEA	Flächenbilanz
Fundamentflächen	Intensiv genutzte Äcker (09130)	398	844	-446
Kranstellflächen	Intensiv genutzte Äcker (09130)	1.280	4.936	-3.656
Zuwegungen	Intensiv genutzte Äcker (09130)	750	1.200	-450
Summe		2.428	6.980	-4.552

Der Vergleich der Flächeninanspruchnahme des Neubauvorhabens mit der Flächenrückgabe durch den geplanten Rückbau von 4 WEA zeigt, dass ca. 4.552 m² überbaute Bodenfläche renaturiert und wiedernutzbar gemacht wird. Der Eingriff des geplanten Neubauvorhabens einer WEA kann mit dem geplanten Rückbau von 4 WEA mit einer positiven Bilanz ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der vorhabenspezifischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mit dem geplanten WEA-Rückbau gemäß dem Kompensationserlass Windenergie (MLUL 2018) ebenfalls ein Ausgleich des damit verbundenen Eingriffes möglich. Im Detail stellt sich dieser wie folgt dar:

- Der geplanten Errichtung der WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m steht der Rückbau von 4 WEA mit einer Gesamthöhe von je 133 m, in Summe 542 m gegenüber.
- Der geplante Rückbau von 4 WEA kann als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, da für die Alt-Anlagen keine Rückbauverpflichtung besteht und für diese umfangreiche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (Anlage von insgesamt ca. 1.200 m Feldhecken) realisiert wurden.
- Die geplante WEA wird innerhalb des bestehenden Windparks so integriert, dass mit dem geplanten Rückbau von 4 WEA eine Reduzierung der Nord-Süd-Ausdehnung des Windparks um ca. 250 m erfolgt. Gleichzeitig reduziert sich dadurch die WEA-Dichte innerhalb des Windparks.
- Die Gesamthöhe der geplanten WEA von 200 m wird die bisherigen Größenverhältnisse von maximal 186 m (es verbleiben 2 WEA mit 133 m, 2 WEA mit 184 m, eine WEA mit 180 m und eine WEA mit 186 m) nur unwesentlich übersteigen.

Aufgrund der hohen Vorbelastungen durch den bestehenden Windpark Klosterfelde und des rückbaubedingten vollumfänglichen Ausgleichs der vorhabenspezifischen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante WEA sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

6 Quellen

BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen, veröffentlicht in Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 8/2001.

KÖPPEL, J. et al. (1998): Praxis der Eingriffsregelung. 1. Aufl., 397 S., Stuttgart: Ulmer.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (MLUL 2018): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV, Hrsg., 2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE.

Pläne